Isarkrabben e.V.
Fraunhoferstr. 8
80469 München
Tel. 089 263132

Schutzkonzept

Elterninitiative Isarkrabben e.V.

Gefördert von der Landeshauptstadt München

Stand: Dezember 2022

Inhalt

1. Informationen zur Einrichtung
2. Notfallnummern / Kontakte
3. Sicherheitstechnische Gutachten
4. Brandschutz
5. Erste Hilfe
6. Räumliche Besonderheiten
7. Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung
8. Präventionsangebote
9. Kindswohlgefährdung
10. Beschwerdemanagement

1.Informationen zur Einrichtung

Der Isarkrabben e.V. ist eine aus zwei Gruppen bestehende Einrichtung.
Eine Gruppe für Kindergartenkindern zwischen 2,5 und 6 Jahren und eine Gruppe für Hortkinder von der 1. Bis zur 4. Klasse.
Als Elterninitiative ist sie vernetzt über den Dachverband der Münchner Elterninitiativen KKT.
Die Münchener Vereinbarung zum Kinderschutz ist unterschrieben.
Alle Angestellten haben zu ihrer Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, welches alle 5 Jahre erneuert wird.

2.Notfallnummern / Kontakte

Die gängigen Notfallnummern sind in der Einrichtung ausgehängt und jedem Mitarbeiter bekannt.

110	Polizei
112	Feuerwehr/Rettungsdienst
19240	Giftnotruf

Beratungsstellen Kindswohlgefährdung

Kleinkindertagesstätten e.V.
Landwehrstraße 60-62
80336 München
089-961606030

Sozialbürgerhaus München
Schwanthalerstr. 62
80336 München
089-23396833

3. Sicherheitstechnische Gutachten

Alle zwei Jahre wird in Zusammenarbeit mit dem Ing. Büro Andreas Gernt eine sicherheitstechnische Begutachtung durchgeführt.
In diesem Zusammenhang werden auch alle Brandbekämpfungsmittel, Ersthilfe Koffer, sowie die elektrischen Geräte überprüft.

4. Brandschutz

Der Kindergarten verfügt über eine automatische Entrauchungsanlage sowie CO-Warnmelder in jedem Aufenthaltsraum.
Der Evakuierungsplan ist in jedem Stockwerk ausgehängt und wird mit neuen Mitarbeitern zu Beginn des Arbeitsverhältnisses erörtert.

Im Gruppenraum
- In Zweierreihe aufstellen
- Taschen Mäntel usw. bleiben zurück
- Teammitglied zählt die Kinder der Gruppe und nimmt ein Telefon/Handy mit.

Im Treppenhaus
- Teammitglied überprüft die Passierbarkeit des Fluchtweges und geht voran
- Die Kinder bleiben zusammen, nicht drängeln oder rennen!
- Wenn das Treppenhaus z.B. durch Rauch oder Feuer versperrt ist, zurück ins Gruppenzimmer gehen, Tür schließen (nicht abschließen) und einen anderen Fluchtweg benutzen.
  An der Sammelstelle Jahnstr. Ecke Kolosseumstr. überprüfen ob Notruf 112 abgesetzt wurde, im Zweifelsfall Notruf 112 wiederholen.
- Zusammenbleiben, Überprüfen der Vollzähligkeit der Kinder, Ergebnis an die Feuerwehr melden.
- Bei schlechtem Wetter unter dem Vordach etwas südlicher in der Jahnstr. sammeln.

Die Evakuierung wir einmal im Jahr mit der Feuerwehr im Zuge der Ernstfallübung geprobt. Alle Teammitglieder müssen anwesend sein.
Solange eine Aufsichtsperson alleine im Kindergarten tätig ist, muss sie ständig ein Telefon/Handy bei sich führen.

5. Erste Hilfe

Alle Teammitglieder erhalten einen kindsbezogenen Erste-Hilfe Kurs, der regelmäßig aufgefrischt wird.
Eine Ersthilfe Tasche für Ausflüge steht zur Verfügung.
Bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen wird in einem separaten Gespräch mit Team und Eltern eine Handlungsanweisung erstellt und schriftlich festgehalten.

6. Räumliche Besonderheiten

Die Einrichtung verfügt über ein relativ enges Treppenhaus.
Kleine Kinder dürfen es ausschließlich in Begleitung einer Aufsichtsperson benutzen.
Die größeren Kinder werden in regelmäßigen Abständen darauf sensibilisiert die Treppen nur außen zu nutzen und langsam ohne drängeln zu gehen.

Im Hortraum gibt es eine Hochebene. Auch hier werden die Kinder in regelmäßigen Abständen über die Gefahren informiert. Sie ist nur nutzbar wenn die dafür vorgesehene Weichbodenmatte ausgelegt ist. Bei Zuwiderhandlung wird die Ebene für eine Zeit komplett gesperrt.

7. Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung

Siehe Punkt 1.13.3 Pädagogisches Konzept

8. Präventionsangebote

Die Mitarbeiter werden laufend zu Themen wie zum Beispiel Sexualpädagogik, Resilienz oder Suchtprävention in Lehrgängen geschult.
Sie werden zum einen mit den Kindern in den Einrichtungsalltag eingebunden, sowie den Eltern bei Elternabenden vermittelt.

9. Kindwohlgefährdung
9.1 Grundlegendes

Das Wohl der uns anvertrauten Kinder ist uns das Allerwichtigste. Die Rechte von Kindern in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind zu wahren, weshalb in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden. (§ 45 SGB VIII) Deutschland verpflichtete sich im Jahr 2001 mit der Unterzeichnung der UN-Kinderrechtskonvention, die Kinderrechte in allen Institutionen einzuhalten.

Die Kinderrechte lassen sich grob zusammenfassen (nach Klein und Groß, 10/2012) in Schutzrechte (Recht auf Gesundheit, (elterliche) Fürsorge, Gleichberechtigung, Schutz der Privatsphäre und der Identität vor Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uvm.), Förderrechte (Recht auf Leben und Entwicklung, Recht auf Eltern, Förderung, Ruhe, Spiel uvm.), Beteiligungsrechte (Freie Meinungsäußerung, Recht auf Beteiligung an sie betreffenden Entscheidungen uvm.).

9.2 Rechtliche Grundlagen

Laut § 8a und § 72a SGB VIII ist die Elterninitiative zur Sicherstellung und Einhaltung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung verpflichtet. Der Trägerverein hat dafür mit der Stadt München eine vertragliche Vereinbarung getroffen, die diese Verpflichtung gegenüber dem Jugendamt regelt („Münchner Grundvereinbarung“ von April 2008). Die Umsetzung dieses Vertrags sichert die Wahrnehmung des Schutzauftrags unserer Kinder (§ 8a SGB VIII) sowie die persönliche Eignung unserer Angestellten (§ 72a SGB VIII) und ist Grundlage für die Betriebserlaubnis unserer Einrichtung.

9.3 Verpflichtungen der Einrichtung

Die Elterninitiative ist verpflichtet

- auf das Wohl der in der Einrichtung betreuten Kinder zu achten und regelmäßig zu dokumentieren.
- bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung geeignete, durch die Münchner Grundvereinbarung definierte Schritte zur Wahrung des Kindeswohls einzuleiten (Gefährdungseinschätzung durch Gruppenleitung und Team, Hinzuziehen einer insoweit geeigneten Fachkraft, bei Bedarf Einwirken auf die Betroffenen hinsichtlich Inanspruchnahme von professioneller Hilfe, Information des Jugendamts, sofern Gefährdung nicht abgewendet werden kann).
- die persönliche Eignung der in der Einrichtung beschäftigten Angestellten sicherzustellen.
- die Schweigepflicht und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß die §§ 61 bis 65 SGB VIII einzuhalten.

9.4 Beteiligungsformen sowie Beschwerdemöglichkeiten

Gemäß unserem pädagogischen Konzept nehmen wir jedes Kind als eigenständige und selbständige Persönlichkeit war. Wir berücksichtigen seine Meinung, seinen Willen und nehmen ihm gegenüber eine wertschätzende Haltung ein. Wir beziehen das Kind bei allen Entscheidungsprozessen, die es betreffen mit ein und ermöglichen ihm größtmögliche Selbstbestimmung. Die Kinder werden in verschiedener Weise über ihre Rechte informiert. Dies kann im Alltagsgeschehen, durch Bücherbetrachtungen, Themenwochen oder andere pädagogischer Formen Anwendung finden. Beispiele zur Partizipation aus dem Alltag:

- Jedes Kind hat ausreichend Zeit zum Freispiel
- Jedes Kind kann mit Spielmaterialien seinen individuellen Interessen frei nachgehen
- Jedes Kind lernt seine Bedürfnisse wahrzunehmen und Grenzen nach außen zu setzen („Stopp, hör auf, ich mag das nicht“)
- Jedes Kind entscheidet sich frei über die Teilnahme an Kleingruppenangeboten
- Jedes Kind entscheidet selbst, was es vom Frühstücksangebot auswählen und essen möchte.
- Die Kinder entscheiden demokratisch (durch altersgerechte pädagogische Mittel) über Projektthemen oder wählen Ausflugsziele aus.

9.5 Verfahren bei Verdacht auf Kindswohlgefährdung

Im pädagogischen Alltag nimmt sich das Personal regelmäßig Zeit für Beobachtungen sowie Gespräche und geht äußerst sensibel mit Anhaltspunkten für die Gefährdung eines Kindes um. Dabei wird die Entdeckung der kindlichen Sexualität respektiert und auf ein entsprechend angemessenes Verhalten aller Kinder und Erwachsenen in der Einrichtung geachtet.

Auch alle Mitarbeiter/innen und Eltern haben jederzeit die Möglichkeit zur Mitteilung von Wünschen, Anregungen, Kritik oder Verdacht auf grenzüberschreitendes Verhalten. Der Vorstand und die Personalbeauftragten stehen als Vertreter des Trägers für Gespräche mit Mitarbeitern oder Eltern auf verschiedenen Wegen zur Verfügung. Das pädagogische Team steht den Eltern ebenfalls als Ansprechpartner zur Verfügung. Wir legen größten Wert auf einen engen und vertrauensvollen Austausch zwischen Eltern, Vorstand und dem pädagogischen Team.

Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

9.5.1 Dokumentation

Ab dem Moment der ersten Vermutung, dass etwas nicht in Ordnung ist, kann alles, was zum „Fall" gehört, für den weiteren Verlauf hilfreich sein und soll von dem jeweiligen Mitarbeiter unbedingt schriftlich, und auch datenschutzrechtlich korrekt, festgehalten werden. Niemand kann alle Einzelheiten im Kopf behalten und im weiteren Verlauf kann jedes Detail von Bedeutung sein. Die Dokumentation ist die Grundlage für das gesamte Verfahren und ggf. auch für Nachfragen durch externe Institutionen wie z. B. das Jugendamt, die Polizei oder das Familiengericht wichtig. Gleichzeitig dient sie als Nachweis, dem gesetzlichen Auftrag nachgekommen zu sein.

Zu dokumentieren sind:

- Aussagen des Kindes, direkte und indirekte Äußerungen,
- Sichtbare körperliche Anzeichen,
- Verhalten des Kindes, auch in der Interaktion mit anderen Kindern, den Eltern oder anderen Erwachsenen,
- Andere Auffälligkeiten
- Andere Beobachtungen, Informationen
- Eigenes Handeln der fallführenden Fachkraft, Gespräche (auch telefonisch), Maßnahmen etc.

9.5.2 Gewichtige Anhaltspunkte für Kindswohlgefährdung wahrnehmen und einschätzen

Grundlagen für die Überprüfung des Verdachtes sind - immer bezogen auf den Einzelfall - alle Anhaltspunkte, Beobachtungen und Äußerungen die wahrgenommen wurden. Obgleich „gewichtige Anhaltspunkte" ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, erwartet der Gesetzgeber hier eine Unterscheidung zu vagen oder unkonkreten Anhaltspunkten, zu ersten Eindrücken oder persönlichen Interpretationen einer Beobachtung.

9.5.3 Austausch im Team, Leitung und Vorstand (Mehr-Augen-Prinzip)

Im Gespräch mit der Leitung erfolgt die zeitnahe Überprüfung der eigenen Wahrnehmungen oder Unsicherheiten. Auch ist in dem Gespräch der Vorstand hinzuzuziehen. Wenn im Anschluss an dieses Gespräch eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, bzw. sich Anhaltspunkte für eine Gefährdung verdichten ist die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen externen Fachkraft (Jugendamt / Psychologin KKT) sicherzustellen.

9.5.4 Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ieFK)

Wird in 5.3 eine ieFK hinzugezogen, so hat sie eine beratende Rolle und führt durch die Fallbesprechung. Die Verantwortlichkeit für das weitere Vorgehen bleibt bei dem Vorstand und der Leitung. Vorstand und Leitung können sich auch gegen die Empfehlungen der ieFK entscheiden, in diesem Fall wird aber die Entscheidung dokumentieren und fachlich begründet.

9.5.5 Gefährdungs- / Risikoeinschätzung

Die ieFK berät und unterstützt die Einrichtung bei der Problemdefinition und Gefährdungseinschätzung unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen und Risikofaktoren in der Familie. Hierbei werden die Anhaltspunkte für eine Gefährdung in sachlicher und in zeitlicher Hinsicht gemeinsam bewertet und das weitere Vorgehen erwogen. Es wird überprüft, ob die Einrichtung eigene Ressourcen zur Verfügung stellen kann um einer Gefährdung entgegen zu wirken oder ob eine Inanspruchnahme anderer geeigneter Hilfen durch die Eltern/ Personensorgeberechtigten notwendig erscheint. Es gilt zu bewerten, ob eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht und welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes notwendig sind. Dabei wird geplant, wie der weitere Prozess gestaltet werden soll, um mit den Eltern/Personensorgeberechtigten die festgestellten Probleme zu besprechen und auf ihre Behebung hinzuwirken.

9.5.6 Gespräch mit den Eltern/Personensorgeberechtigten

Gemeinsames entwickeln von Vereinbarungen, Verabredungen, eines Hilfeplans.

Wir überprüfen die Kooperationsbereitschaft, das Problembewusstsein der Eltern und die Problemübereinstimmung mit den Eltern gemeinsam. Es gilt, mit den Eltern gemeinsam die Möglichkeit der Entlastung zu formulieren und eventuelle vorhandene Ressourcen und Potentiale (Verwandte, Freunde, Eltern in der Einrichtung, andere Unterstützungsmöglichkeiten – auch durch die Einrichtung) herauszufinden. Wir entwickeln mit den Eltern einen Hilfeplan in dem Beratungsangebote (intern/ extern), Handlungsveränderungen und Folgetreffen verabredet und schriftlich festgehalten werden.

9.5.7 Überprüfung der Vereinbarungen und Verabredungen

In zeitnah festgelegten Folgetreffen (in der Regel 2 Wochen) werden Kooperationswille und Kooperationsfähigkeit überprüft. Haben die Eltern/Personensorgeberechtigten die Vereinbarungen/Verabredungen eingehalten? Haben sie etwas verändert bzw. ist ein Bemühen zu erkennen?

9.5.8 gegebenenfalls erneute Gefährdungseinschätzung

Die Einrichtung verabredet einen weiteren Termin mit der ieFK zur erneuten Gefährdungseinschätzung. Dieses Ergebnis ist Grundlage weiterer Schritte.

9.5.9 Fallübergabe an das Jugendamt – Information der Eltern

Ist keine Entwicklung zu erkennen, oder gelingt eine Kooperation nicht wird der Fall an das Jugendamt übergeben. Die Eltern müssen vor bzw. zeitgleich darüber informiert werden, dass der Fall an das Jugendamt übergeben wird. Die Einrichtung vergewissert sich telefonisch, ob die übermittelten Unterlagen bei der zuständigen Stelle angekommen sind.

9.6 Umgang mit Pädagogischem Fehlverhalten

Auch pädagogisches Fehlverhalten kann Kindswohlgefährdungstatbestände hervorrufen,
die ein sofortiges Handeln nötig machen. Beispiele für derartige Gefährdungstatbestände können sein:

- Körperliche und seelische/psychische Gewalt gegen Kinder, beispielsweise in Form von Straf- oder Erziehungsmaßnahmen wie z.B.
- Zwang zum Aufessen (Erläuterung: Ein solcher Zwang ist auch dann nicht statthaft, wenn sich die Kinder das Essen selbsttätig aufgetan haben.)
- Zwang zum Schlafen (Erläuterung: Es ist nicht zu beanstanden, wenn eine Phase der Mittagsruhe eingelegt wird. Kinder, die nicht schlafen möchten oder können, müssen die Möglichkeit erhalten, einer anderen ggf. ruhigen, Beschäftigung nachzugehen.)
- Kinder vor die Tür stellen, Kinder isolieren
- Fixieren von Kindern (z.B. Kleine Kinder werden während des Essens etwa mit Mullbinden o.ä. an Stühlen fixiert, Kinder werden an einen Tisch heran geschoben, so dass sie keinerlei Bewegungsfreiheit mehr haben, der Latz wird auf den Tisch gelegt und der Teller auf den Latz gestellt)
- Verbale Androhung von Straf- oder Erziehungsmaßnahmen
  Bloßstellen von Kindern in der Gruppe, herabwürdigender Erziehungsstil
- Körperliche Gewalt und Misshandlung
- Sexueller Missbrauch
- Sexuelle Übergriffe
- Vernachlässigung (z.B. unzureichender Wechsel von Windeln; mangelnde Getränkeversorgung, Nahrungsversorgung; mangelnde Bereitschaft zur Hilfestellung, wenn Kinder diese wünschen; mangelnde Aufsicht)

Wird der Verdacht eines solchen pädagogischen Fehlverhaltens in der Einrichtung durch Berichte oder Beobachtungen von Eltern, Kindern oder Team bekannt, wird umgehend der Vorstand darüber informiert. Der Vorstand hat die Aufgabe der Klärung und Dokumentation des Sachverhaltes unter hinzuziehen anderer Teammitglieder:

- Was ist vorgefallen?
- Wer hat es beobachtet?
- Handelt es sich zunächst um einen Verdacht?
- Gab es konkrete Handlungen und bereits vorausgehende ähnliche Vorfälle?

Die zusammengetragenen Informationen werden durch den Vorstand und andere Teammitglieder bewertet und ebenfalls dokumentiert.

Ist der Verdacht ausgeräumt, endet das Verfahren mit einer Aufklärung aller Beteiligten durch die Einrichtungsleitung.

Erhärtet sich der Verdacht, ist die ieFK umgehend zu informieren. Der betroffene Mitarbeiter wird mit dem Sachverhalt konfrontiert und zu einer mündlichen und schriftlichen Stellungnahme aufgefordert. Es werden weitere Mitarbeiter einer Befragung unterzogen. Anschließend findet eine neue Bewertung der Situation durch den Vorstand und der ieFK statt. Im weiteren Verlauf müssen das Jugendamt und eine externe Kinderschutzfachkraft eingebunden und das weitere Vorgehen (unter anderem die Informationspflicht gegenüber den Eltern/Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes) besprochen werden. § 47 SGB VIII schreibt vor, dass Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen" der zuständigen Behörde unverzüglich melden müssen.
Sofern die Vorwürfe sich als hinreichend erweisen wird der betroffene Mitarbeiter umgehend vom Dienst freigestellt. Nach sorgfältiger Abwägung (je nach Härte des Sachverhaltes) muss eine Strafanzeige gestellt, die zuständige Behörde informiert und evtl. eine öffentliche Stellungnahme durch den Vorstand angestrebt werden. Weiter erfolgen disziplinarische Maßnahmen (je nach Härte des Sachverhaltes) wie eine Abmahnung oder Kündigung. Besonders zu berücksichtigen ist die Transparenz des Vorgehens für alle Betroffenen und Beteiligten unter Beachtung des Datenschutzes. Zusätzlich ist es sinnvoll, eine externe fachliche Unterstützung (durch einen Therapeuten) für die betroffenen Kinder und eine Supervision für die Kollegen anzustreben. Eine Aufarbeitung des Vorfalls im Team ist von besonderer Wichtigkeit zur Sensibilisierung für pädagogisches Fehlverhalten und dem Beibehalten eines offenen Betriebsklimas und einer angemessenen Fehlerkultur. Sollte sich der Verdacht im Laufe des Verfahrens als nichtig herausstellen ist es besonders wichtig eine entsprechende Rehabilitation für den betreffenden Mitarbeiter anzustreben.

10. Beschwerdemanagement

Zur Qualitätssicherung haben alle Mitglieder des Teams und alle Eltern die Möglichkeit sich direkt an die Einrichtungsleitung oder den Vorstand zu wenden.

Der Vorstand nimmt bei Problemen den Status des Vermittlers ein und versucht eine für beide Seiten vertretbare Lösung zu finden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit (auch Anonym) sich direkt an das Referat für Bildung und Sport Landsbergerstr. 30, 80339 München; 089 233-84451/-84249; ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de , sowie das Büro der Kinderbeauftragten der Landeshauptstadt München Luitpoldstr.3, 80335 München; 089-233-49745; kinderbeauftragte.soz@muenchen.de zu wenden. Ein entsprechender Hinweis hängt aus.